

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen in Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bregenz GmbH für die Belieferung mit Erdgas
Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. Februar 2020

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen gelten für Verträge über die Erdgaslieferung an Erdgasverbrauchsstellen in Österreich, welche die Stadtwerke Bregenz GmbH (im Folgenden „Erdgasversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Vertragsabschluss / Rücktrittsrecht

2.1 Der Erdgaslieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Erdgasversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Erdgas bezieht und für diese Erdgaslieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt mit dem Datum, an dem der Erdgasversorger die Lieferung aufnimmt.

2.2 Haushaltskunden sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn der Kunde ausdrücklich verlangt hat, dass die Erdgaslieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt, dann muss er den Erdgasversorger für die bereits geleistete Erdgaslieferung entschädigen, wobei für die gelieferte Menge der Preis angesetzt wird, der dem Vertrag entspricht, von dem der Kunde zurückgetreten ist.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

2.4 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Erdgas wird vom Erdgasversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Erdgaslieferung kein Erdgaslieferungsvertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Unternehmen vorliegt. Der Erdgasversorger liefert Erdgas, das

hinsichtlich Beschaffenheit und Druck den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards entspricht. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

2.5 Durch Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der illwerke vkw Bilanzgruppe im jeweiligen Marktgebiet.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Erdgasversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Erdgasversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen. Die Kündigung muss – bei Erdgaslieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet gemäß § 10 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3 (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechung

Der Erdgasversorger ist berechtigt, die Erdgaslieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen sowie die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Erdgasversorgers liegen, oder
3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte

dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Erdgasversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle der Stadtwerke Bregenz GmbH über Energieeffizienz, Erdgaskosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Erdgaskennzeichnung hinweisen. Der Erdgasversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Erdgaslieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag, vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

6. Abrechnung

6.1 Die Rechnungslegung über das vom Erdgasversorger gelieferte Erdgas an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Der Erdgasversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Erdgasversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrundeliegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. Der Energiebezug in kWh wird vom Netzbetreiber ermittelt. Liegen ohne Verschulden des Erdgasversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Netzbetreiber die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen.

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen in Österreich

Seite: 2/4

6.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Erdgasprodukts), werden die Erdgaslieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:

1. die Zählpunktbezeichnung;
2. die Netzebene, der die Verbrauchsstelle zugeordnet ist;
3. bei leistungsgemessenen Kunden die vertraglich vereinbarte Höchstleistung in Kilowattstunden pro Stunde;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen);
6. der Verrechnungsbrennwert in Kilowattstunden pro Kubikmeter, der bei der Verrechnung zur Ermittlung der Energiemenge herangezogen wird, sowie der Umrechnungsfaktor, unter dessen Anwendung die Gasmenge im Betriebszustand in die Energiemenge umgerechnet wird;
7. eine Information über die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
8. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit, bei leistungsgemessenen Kunden darüber hinaus die zur Abrechnung herangezogene Leistung sowie jeweils ein Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie
9. Kontaktdaten bei Störfällen.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise / Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.5 Die Teilbetragszahlungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise berücksichtigt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilbetragszahlungen auf Basis des zu erwartenden Erdgasverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, berechnet. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrundeliegende Menge in kWh werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung

oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

6.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/ Preisänderungen), so ist der Erdgasversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

6.7 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Erdgasversorger gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

7. Zahlung / Verzug / Mahnung

7.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen.

7.2 Der Erdgasversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Erdgasversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Erdgasversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwalts-tarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Erdgasversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter www.stadtwerk-bregenz.at zu finden. Bei Unternehmen ist der Erdgasversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.

8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Erdgasversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten

Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

9. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

9.1 Der Erdgasversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) abhängig machen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden.

Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat ein Kunde ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählers. Dieser kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass die Prepayment-Funktion deaktiviert wird.

9.4 Der Erdgasversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Erdgasversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen in Österreich

Seite: 3/4

Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Erdgasversorgers, gilt der Erdgaslieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung gerechnet wird. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Erdgasversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Erdgasversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Erdgasversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11. Preise / Preisänderung

11.1 Die im Erdgaslieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit Erdgas (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde (Verbrauchspreis) sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem Kilowatt Leistung (Leistungspreis). Haushaltskunden wird das gesamthaft vereinbarte Entgelt in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen beim Grundpreis und Leistungspreis und Cent mit zwei Nachkommastellen beim Verbrauchspreis.

11.4 Der Erdgasversorger wird Änderungen der Entgelte für die Lieferung von Erdgas (Energiepreis) vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen gelten die aktuell verrechneten Energiepreise als vereinbart. Nachstehende Erläuterungen stellen eine Konkretisierung all jener Fälle dar, in denen der

Erdgasversorger eine Preisänderung vornehmen wird:

11.4.1 Im Grundpreis enthalten sind Kosten, die der Erdgasversorger für die Bereitstellung der – zur Erfüllung des Vertrages – konkreten Leistungen aufwenden muss. Diese Kosten beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten. Diese Kosten hängen vom jeweils vorhandenen Absatz- und Personalmarkt ab. Personalkosten sind zudem vom jeweiligen Branchenkollektivvertrag (EVU KV) abhängig. Daneben hat der Erdgasversorger diverse regulative Vorgaben, die seine Kostenstruktur beeinflussen und auf die er keinen Einfluss hat. Der Verbrauchspreis und etwaige Leistungspreis setzen sich aus dem Preis für das gelieferte Erdgas (Großhandelspreise und anteilige Vertriebskosten) sowie diversen gesetzlichen Abgaben zusammen.

11.4.2 Als erster Index-Ausgangswert bei Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen gilt der für Januar 2019 (= Zeitpunkt der letzten Preiserhöhung vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen) ermittelte Indexwert. Die Wertsicherung gemäß 11.4.3 und 11.4.4 wird erstmals 2020 ermittelt und angewendet.

11.4.3 Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchspreises: Es wird Wertbeständigkeit des Verbrauchspreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient folgender Erdgasindex basierend auf Preisen der Erdgashandelsbörse European Energy Exchange (www.eex.com). Der Indexwert eines Lieferjahres errechnet sich aus den für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden relevanten gemittelten Settlementpreisen für das Lieferjahr (NCG Gas Future Calendar), die in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor dem Lieferjahr veröffentlicht wurden. Wird dieser EEX-Settlementpreis nicht mehr veröffentlicht, ist ein neuer Index zur Wertsicherung des Verbrauchspreises zu vereinbaren. Der Indexwert wird im Januar eines jeden Lieferjahres berechnet und veröffentlicht. Berechnungsmethodik und aktuelle Werte finden sich detailliert unter www.stadtwerke-bregenz.at. Der Erdgasversorger wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener prozentuellen Indexveränderung ändern, die sich aus dem Verhältnis des Indexwertes des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden

Index-Ausgangswert ergibt. Index-Veränderungen bis zu fünf Prozent bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Erdgasversorger schriftlich bekannt gegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.stadtwerke-bregenz.at veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Erdgasversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Grundpreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Erdgasversorger wird die Preise ändern, wenn sich der Indexwert für den Januar des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als fünf Indexpunkte verändert. Index-Veränderungen bis zu fünf Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Erdgasversorger schriftlich bekannt gegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.stadtwerke-bregenz.at veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Erdgasversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4.5 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Punkt 11.4.3 und 11.4.4 dieser Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen nicht und der Erdgasversorger ist jedenfalls berechtigt die Preise nach eigenem Ermessen anzupassen.

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen in Österreich

Seite: 4/4

11.5 Der Erdgasversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit Erdgas vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen oder auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. Der Erdgasversorger wird den Kunden bei Änderung der Energiepreise aufgrund Indexveränderungen im Sinne von 11.4.3 und 11.4.4 auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei widersprechen, andernfalls gilt die Energiepreisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Energiepreisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Erdgasversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Energiepreisen beliefert. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

11.6 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Erdgas belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz und Verordnung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafe o.ä.) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Erdgasversorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Erdgasabgabe. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z.B. nach Abnehmer oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Erdgasversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Erdgasversorger wird den Kunden schriftlich darüber informieren.

12. Grundversorgung

12.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Erdgasversorger schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Für Haushaltskunden entspricht der Grundversorgungstarif jenem Tarif ohne Bindungsfrist, zu dem die größte Anzahl der Haushaltskunden versorgt wird.

Für Kleinunternehmen entspricht der Grundversorgungstarif jenem Tarif ohne Bindungsfrist, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter www.stadtwerke-bregenz.at abrufbar oder können beim Erdgasversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

12.2 Bei Berufung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Erdgasversorger, die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Erdgasversorger und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Bei Verbrauchsstellen mit Lastprofilzähler ist die Prepayment-Zahlung nicht möglich.

13. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Erdgasversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Erdgaslieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Erdgasversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Erdgasversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Erdgasversorger bekannt gegebene Messdaten).

15. Beschwerden

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an den Kundenservice richten (Stadtwerke Bregenz GmbH, 6900 Bregenz, Reutegasse 33, Telefon +43 5574 74100, Fax +43 5574 74100-12, E-Mail servicestelle@stadtwerke-bregenz.at).

Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail schlichtungsstelle@e-control.at).

16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Erdgasversorgers sachlich zuständige Gericht.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Erdgasversorgers folgenden Monatsletzten. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

17.2 Der Erdgasversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Erdgasversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Erdgasversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine in den Online-Services der Stadtwerke Bregenz GmbH zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.